

logisch einfügende Arbeit lehrt uns, daß wir bei der Gestaltung des neuen Strafrechts unserer Republik ausgehen müssen von der *Verantwortung des Menschen unserer Zeit*, d. h. also von der *Verantwortung des Menschen in unserer sozialistischen Gesellschaft* und — da sich unsere sozialistische Gesellschaftsordnung, unsere Republik, nicht isoliert vom weltgeschichtlichen Prozeß entwickelt, sondern selbst aus diesem hervorgegangen und ihn im Kampf der beiden Weltsysteme aktiv mitzugestalten berufen ist — von der *Verantwortung des Menschen in der gegenwärtigen Epoche des Übergangs der Welt vom Kapitalismus zum Sozialismus und Kommunismus*.¹³

Nichts wäre also verfehlter, als ewige, dem Menschen vorgegebene und über ihm stehende Prinzipien der Verantwortung zu suchen, nach denen sich das Strafrecht zu richten hätte, wie das gegenwärtig besonders von den Apologeten der Bonner „Großen Strafrechtsreform“ zur Verhüllung ihres menschenfeindlichen Zweckes versucht wird.¹⁴ Das Wesen des Verantwortungsproblems ist vielmehr historisch abhängig und wird bestimmt von den jeweiligen geschichtlichen Entwicklungsstufen der menschlichen Gesellschaft und vom Charakter der jeweiligen Gesellschaftsordnung. Deshalb scheint uns ein kurzer Exkurs in die unterschiedliche philosophische Betrachtung dieses Problems durchaus von Nutzen.

Wir finden die Probleme der Verantwortung in allen Gesellschaftsordnungen, die es je gegeben hat. Wir finden zugleich, daß die Fragen nach der Verantwortung in Abhängigkeit von den veränderten Produktionsweisen und den daraus resultierenden gesellschaftlichen Zuständen verschieden beantwortet werden. Die Frage, ob der Mensch für sein Handeln verantwortlich ist oder nicht, wurde — da bei der Bestimmung von Verantwortung und Verantwortlichkeit immer die Positionen der einander gegenüberstehenden Gesellschaftsklassen aufeinanderprallten und darin ihre jeweilige Stellung zu den Bewegungsgesetzen der Geschichte und ihre Rolle in der Gesellschaft ihren Niederschlag fand — zu einem eminent weltanschaulichen Problem. Die

13. Siehe dazu auch Programm und Statut der KPdSU, Berlin 1961, S. 5.

14. Vgl. dazu W. Loose, „Einige philosophische Probleme des Strafrechts und der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, Staat und Recht, 1963, H. 12, S. 1945 ff.